

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtzehnter Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen für Halberstadt.

Von E. Mühlbacher.

Die Echtheit des ältesten Diploms für Halberstadt von 814 Sept. 2, das nur im Chronicon Halberstad. aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts überliefert ist¹, ist längst angezweifelt und in Abrede gestellt worden. Die Liste der von den älteren Forschern dagegen erhobenen Verdachtsgründe giebt Ebeling². Gegen die nur in später Abschrift erhaltene Urkunde wurden neben sachlichen Bedenken auch Bemängelungen laut, die nicht einmal einem Original gegenüber Berechtigung hätten, wie etwa ungenaue Namensformen, Lese- und Abschreibfehler u. a., Gegengründe, die nur den Beweis liefern, wie schlimm es um die Urkundenkritik bestellt war. Man suchte und fand einen Ausweg, indem man die anstössige Urkunde 'der Form nach als unecht und auch interpoliert' — so heisst es in der That bei Ebeling — 'ihrem wesentlichen Inhalte nach aber als richtig' annahm und dies damit erklärte, 'dass man überall, wo der Inhalt verloren gegangener Haupturkunden noch im Gedächtnis fortlebte, diese durch Anfertigung neuer zu ersetzen und ohne kritische Beobachtung der Form, doch unter Nachahmung derselben die Thatbestände sich zu wahren bemühte'. In ähnlichem Sinn äussert sich Rettberg³: 'Es mag alter Stoff benutzt sein, aber, wie die Urkunde vorliegt, ist sie falsch.' Diesem Urtheil schliesst sich Simson⁴ an, der nur als gesichert gelten lässt, 'dass mindestens im dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts das Bisthum schon festen Bestand hatte'. Auch Sickel⁵ reihte die Urkunde unter die Spuria ein. Eine günstigere Beurtheilung hatte dieselbe nur bei Erhard⁶ gefunden, der bemerkt: 'Der Abdruck ist freilich sehr fehlerhaft und der Text wahrscheinlich nicht frei von Interpolationen, doch liegt kein Grund vor, die Richtigkeit des wesentlichen Inhaltes zu bezweifeln.'

1) MG. SS. XXIII, 80.

2) Die deutschen Bischöfe I, 443.

3) Kirchengeschichte Deutschlands II, 471.

4) Jahrbücher des fränk.

Reichs unter Ludwig dem Frommen II, 287.

5) Acta Karol. II, 413,

vgl. die Bemerkungen zum Spur. Helmonst. S. 415.

6) Regesta hist.

Westfaliae I, 91 n. 283.

In den Regesten der Karolinger¹ habe ich die Echtheit der Urkunde vertreten mit dem Hinweis, dass nur bestimmte Stellen interpoliert seien und die Echtheit des sonst nur wenig verderbten Textes und speciell der Immunität durch die vollständige Uebereinstimmung mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage² erhärtet werde. Während Diekamp³ und G. Schmidt, der die Urkunde von neuem herausgab⁴, dieser allerdings in nicht eben glücklicher Formulierung meines Ergebnisses, meiner Darlegung zustimmten, erhob ein Recensent der Publication von G. Schmidt, C. J. — Herr Staatsarchivar Carl Janicke in Hannover — dagegen kräftige Einsprache⁵. Er betont, dass Simson und Sickel die Halberstädter Urkunde als Fälschung erklärt hätten. 'Der neue Bearbeiter von Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, M., ist allerdings anderer Ansicht. Freilich kann auch er sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Urkunde Daten enthält, welche sich mit der historischen Wahrheit durchaus nicht in Einklang bringen lassen. Diese Theile der Urkunde giebt er als unecht preis, um dagegen die Echtheit der andern zu retten, namentlich dass Karl der Grosse bereits dem Bisthum Halberstadt die Immunität verliehen habe . . . Läge das Original vor, so würde es leicht sein, die Frage der Echtheit zu entscheiden. Die Gründe M.'s für die, wenn auch nur bedingte, Echtheit scheinen mir nicht stichhaltig genug, um die von Sickel und Simson vertretene Ansicht zu widerlegen. Viel einfacher, natürlicher und dem, was wir sonst über die älteste Geschichte der von Karl d. Gr. in Norddeutschland gegründeten Bisthümer wissen, mehr übereinstimmend ist die Annahme, dass die Urkunde nach der in Halberstadt bekannten Formel, wie sie in der für Worms an demselben Tage von Ludwig d. Fr. ausgestellten Urkunde erscheint, gefälscht ist. Die Gründe der Fälschung liegen ja klar zu Tage'. Auch Simson erklärt in der Neubearbeitung der Abelschen Jahrbücher Karls des Grossen⁶, sich meiner Auffassung der Urkunde 'keineswegs anschliessen' zu können und verwirft sie abermals in Bausch und Bogen.

Lohnt es sich denn, auf eine Argumentation, wie sie der Recensent in der Hist. Zeitschrift bringt, noch einzugehen? Ich bezweifle es sehr. Aber die Sache muss doch nochmal besprochen werden, will man nicht wieder eine ähnliche

1) S. 220 n. 516. 2) Reg. der Karol. n. 517. 3) Westfälisches Urkunden-Buch Suppl. 22 n. 158. 4) Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I, 2: 'Ueber die Interpolation eines echten Protokolls, das der Urkunde zu Grunde liegt, s. Böhmer-Mühlbacher 516'. 5) Sybels Histor. Zeitschr. LIII (1886), 160. 6) I, 354 N. 3, 355 N. 2.

Beweisführung heraufbeschwören. Ein eingewurzeltes historisches Vorurtheil findet immer noch glaubenseifrige Verfechter.

Die Urkunde soll nach der in Halberstadt bekannten Formel gefälscht sein. Nach der 'Formel'? Wie soll diese Formel ausgesehen haben? Und woher kannte man sie in Halberstadt? Das einzige Formelbuch der karolingischen Zeit für Königsurkunden, eine offizielle Sammlung, wurde erst um 830 zusammengestellt, und zwar aus wirklichen, aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen hervorgegangenen Diplomen; es sind die grösstentheils in tironischen Noten geschriebenen *Formulae imperiales*. Sie waren nur für den internen Gebrauch der Kanzlei bestimmt. Und selbst wenn den Halberstädtern dieselben zur Verfügung gestellt worden wären, hätten sie nicht gerade dieses Stück, nicht gerade diesen Wortlaut anfertigen können — eine ganz gleiche Formel war und ist in der ganzen Sammlung nicht vorhanden. Nicht einmal die gleiche Arenga, sondern nur ähnliche Arengen in den Formeln 4. 36¹. Aber sogar dann, wenn die gleiche Formel sich gefunden haben würde, hätte der Fälscher noch das Protokoll aus dem eigenen Wissensschatz oder aus einer anderen echten Urkunde beifügen müssen. Das Protokoll der Diplome Ludwigs des Frommen hat ein sehr bestimmtes Gepräge. So schon die Invocation, die nach Ludwig nur noch sehr vereinzelt aus Vorurkunden übernommen wird². Noch grössere Vorsicht würde der Titel erfordert haben; der Titel, wie ihn die Urkunde regelrecht giebt, war nur 814—825 und, nach der Episode der Einschaltung des Namens Lothars, 830—833 in Gebrauch und änderte sich 834³.

Es erübrigte also nur die Annahme, dass die Halberstädter Urkunde nach einer anderen Urkunde von gleichem Wortlaut 'gefälscht' wurde. Und zwar nur nach einer Urkunde aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen. Bekanntlich wurden sogleich in dessen Kanzlei die alten Formulare überarbeitet, neue Redactionen kamen in Gebrauch⁴. Eine solche neue Redaction liegt eben in der Halberstädter Urkunde vor, eine Redaction gerade aus der ersten Zeit Ludwigs, wie u. a. auch die in diesem Wortlaut seltene Arenga zeigt⁵.

1) MG. *Formulae* 290. 314. Davon noch mehr verschieden sind die anderen mit 'Cum petitionibus' beginnenden Formeln in Form. imp. 12. 13. 16. 29^b. 2) Zusammenstellung der Invocationen Reg. der Karol. Einl. LXXIII vgl. Wiener Sitzungsber. 92, 404. 3) Sickel, *Urkundenlehre* 284, Reg. der Karol. LXXIV. 4) Sickel, *Urkundenlehre* 160. 5) Im ersten Jahrzehnt der Regierung Ludwigs tritt sie ausser in den beiden Urkunden für Worms und Halberstadt nur noch auf in Reg. d. Karol. n. 531 für Mâcon, 550 für Vienne, 552 für Prüm, 578 für das Kloster Berg in Baiern, 681 für Visbeck. Die Urkunden sind von Helisachar, die beiden letzten von Durandus *advicem* Helisachar recognoscirt.

Woher sollen die Halberstädter die Vorlage für ihre 'Fälschung', die Urkunde mit der zutreffenden Eigenartigkeit ihrer Fassung entlehnt haben? Keine einzige der uns erhaltenen Urkunden Ludwigs des Frommen bietet den gleichen Wortlaut als, wie erwähnt, die gleichzeitig ausgestellte Wormser. Es ist ja immerhin möglich, dass noch andere Urkunden desselben Wortlauts ausgestellt wurden, aber nirgends lässt sich auch nur eine Spur nachweisen. Eine verlorene Urkunde als Vorlage der Halberstädter 'Fälschung' annehmen, hiesse eine sehr schwankende Möglichkeit durch Unwahrscheinlichkeit begründen.

Somit wären wir auf die Wormser Urkunde angewiesen. Wollten die Halberstädter fälschen, wie geriethen sie auf den Gedanken, sich ihre Vorlage gerade aus Worms zu holen? Hätten sie eine passende Vorlage nicht in einem näheren Archiv gesucht und — Fälscher pflegen ja nicht sehr wählerisch zu sein — auch gefunden? Für Fälschung einer Immunität würde ein Halberstädter im eigenen Archiv viel nähere Vorlagen gefunden haben, die schon die jüngere Formulierung tragende Immunität Ludwigs IV. von 902, die dann in den Urkunden Otto's I. und II. wörtlich wiederholt ist¹. Und würde Worms, vom Zweck ganz abgesehen, nach Halberstadt seine Urkunden entliehen haben?

Es liegt aber auch ein noch bestimmterer Beweis vor, dass die Wormser Urkunde nicht benutzt ist. Sie hat, abgesehen von formellen Abweichungen, welche die Selbständigkeit der beiden Urkundentexte belegen², in die Immunitätsformel eingefügt noch folgenden Zusatz: 'Hostem vero hominibus suis non requirant, nisi quando utilitati regni³ necessitas fuerit, simul

Helisachar ist wohl selbst der Dictator der neuen Formel, deren ältere Gestalt in Form. Marculfi I, 17. 35, MG. Form. 54. 65 vorliegt. 1) Reg. d. Karol. n. 1948, MG. DD. I, 95; II, 43. 2) So hat die Wormser Urkunde an wichtigeren Varianten: 'W. parrochia episcopus; preceptiones regum antecessorum nostrorum, [in] quibus continebatur; sedem cum cellulis et rebus ibidem aspicientibus; in omnibus, sicut petiit, a nobis fuisse concessum seu confirmatum praesentes et futuri fideles sanctae Dei ecclesiae ac nostri cognoscite; in ecclesias vel parrochias, cellas aut loca; vel freda seu telonea exigenda; imperii nostri a Deo nobis concessi; palacio regio' gegenüber dem Text der Halberstädter Urkunde: 'ecclesie H. episcopus; emunitates genitoris nostri . . in quibus continebatur'; nur 'sedem'; 'in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare'; 'in ecclesias aut loca'; 'vel freda exigenda'; 'imperii nostri a Deo nobis concessi atque conservandi' (beglaubigt durch Reg. d. Karol. n. 512. 531, vgl. 505. 506. 530; 508. 522. 528. 532. 536), nur 'palacio'. In der Wormser Urk. fehlen noch die Worte: 'aut ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas'. 3) Nach der Abschrift von K. Pertz auch im Wormser Chartular s. XII, f. 2' 'regum', offenbar verderbt aus 'regni'.

cum suo episcopo pergant.' Würde ein Fälscher so grosse Resignation besessen haben, um auf eine so kostbare Begünstigung, welche die Heerpflicht der Kirche einschränkte, zu verzichten und eben nur diesen einen Satz aus seiner Vorlage wegzulassen?

Und endlich, was 'wissen' wir denn 'sonst über die älteste Geschichte der von Karl dem Gr. in Norddeutschland (d. h. in Sachsen) gegründeten Bisthümer'? Wahrlich, es ist, wenn man sich mit dem begnügt, was man in der That weiss, wenig genug, viel zu wenig, um es als Kriterium für Echtheit oder Unechtheit der Halberstädter Urkunde verwerthen zu können.

Doch prüfen wir die Halberstädter Urkunde zunächst nach ihrer formellen Seite.

Sie ist in einer Chronik, also nur abschriftlich überliefert. Ob der Chronist seine Abschrift aus der Urschrift selbst, die mit ihren Interpolationen doch nur eine Abschrift des ursprünglichen Originals gewesen wäre, oder aus einer Copie genommen, mag dahingestellt bleiben. Auch die Chronik liegt nicht im Autograph vor. Die älteste Hs. stammt erst aus dem Jahre 1432 und ist auch sonst keineswegs frei von Verderbungen¹. Wir haben also mit all den Abschreib- und Lesefehlern zu rechnen, welche Abschriften bieten, die sich mehren, je weiter sie von der Urschrift sich entfernen.

An solchen harmlosen Fehlern mangelt es auch keineswegs in dem uns überlieferten Text der Urkunde. So: 'In honore' — verlesen statt 'nomine' — 'domini dei' in der Invocation; 'feoda (feuda)' statt 'freda', 'villicatus occasiones' statt 'illicitas occasiones' in der Immunitätsformel; 'in dei nomine fideliter' — statt 'feliciter' — 'amen' in der Apprecation. Dazu kommen 'petivit' statt 'petiit', 'auctoritas hec' statt 'hec auctoritas' in der Corroboration, 'datum' statt 'data' in der Datierung.

Ganz unbedenklich sind auch die vielfach beanstandeten Fehler im Protokoll, im Titel 'Ludewicus divina ordinante providentia Romanorum augustus'², der Zusatz in der Datierung 'anno incarnationis domini 814'.

'Romanorum augustus' statt des richtigen 'imperator augustus' ist ursprünglich denn doch kaum mehr als ein Lesefehler. Der Titel als Theil der ersten Zeile war in der schwer lesbaren verlängerten Schrift geschrieben. Welcher Sachkundige möchte daran Anstoss nehmen, dass der erste Copist statt 'imperator augustus' das ihm geläufigere 'Romanorum augustus' las, wie er ja auch in der Invocation 'honore' statt 'nomine' verlas? Ein Fälscher, der mit bewusster Absicht

1) MG. SS. XXIII, 77. 2) Dies auch das einzige diplomatische Kriterium, das Simson, Ludwig d. Fr. II, 287 N. 3, vorbringt oder vielmehr wiederholt.

arbeitete, hätte doch die kanzleigerechte Formel 'Romanorum imperator augustus' oder wohl gar 'Romanorum imperator et semper augustus' zu Markte gebracht. Aber auch davon ganz abgesehen, geschieht es ja oft genug, dass ein Abschreiber wie etwa den Namen — so in der Halberstädter Urkunde 'Ludewicus' statt des originalen 'Hludowicus' — so auch den Titel modernisiert, dass er ihn zu dem in seiner Zeit üblichen ergänzt und vielleicht damit noch eine Auslassung berichtigt zu haben wähnt. Man ist doch schon lange darüber hinaus, einen Lesefehler im Titel oder selbst eine modernisierende Interpolation in demselben allein als Verdächtigungsgrund aufrecht zu erhalten¹.

Ebenso unverfänglich ist die Einschaltung des Incarnationsjahres in die Datierung. Das Mittelalter war in den Zahlen und im Zählen nicht so gedrillt, es trug gelegentlich dem Bedürfnis Rechnung, älteren Urkunden, die noch nicht nach dem Incarnationsjahr datiert waren, in der Abschrift nach mehr oder minder glücklicher Umrechnung die geläufigen Jahre von Christi Geburt oder wohl auch andere chronologische Daten anzufügen. So giebt das Chartular von Gorze aus Eigenem das Incarnationsjahr, die Epacten und Concurrenten bei², so findet sich das erstere auch eingeschaltet in Urkunden Ludwigs des Frommen für Île-Barbe und Bèze³. Keine dieser Urkunden ist verdächtig. Die mühselige Arbeit eines Chronisten für die incarnationsjahrlose Zeit zeigt etwa auch das Werk Adams von Bremen, der Incarnationsjahr und Regierungsjahre des Herrschers erklärend in Parallele stellt⁴.

Diese Dinge sind also für die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde völlig belanglos. Dagegen bietet, da die Unabhängigkeit der beiden Diplome von einander ausser Zweifel steht, die wörtliche Uebereinstimmung der Halberstädter Urkunde mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage durchaus genügende Bürgschaft für deren Echtheit.

Thegan, der eine Biograph Ludwigs des Frommen, berichtet, Ludwig habe im ersten Jahre seiner Regierung befohlen, die von seinen Vorfahren der Kirche verliehenen Privilegien zur Bestätigung vorzulegen, und er habe sie durch

1) Ich beschränke die Belege dafür auf die bereits in den MG. DD. veröffentlichten Urkunden. 'Romanorum' ist interpoliert in den sonst ganz unverdächtigen Urkunden Otto's I., MG. DD. I, 57. 473. 540 n. 21, 346. 397 vgl. Urk. Otto's II. ib. II, 148, n. 131; das spätere 'ac semper' vor 'augustus' ist eingefügt ib. I, 404. 406, n. 289. 290; II, 97 (vgl. Variante a), 144, n. 81. 127. 2) Reg. d. Karol. 285. 559. 1475. 1521.

3) Reg. d. Karol. 575. 576. 849. Nach den Abschriften im alten Apparat der MG. findet sich das Incarnationsjahr auch in zwei Copien von Reg. 614; im angeblichen Original für Lindau, Reg. 961, ist es nachträglich über der Datierung eingeschrieben. 4) G. Hammaburg. eccl. pont. I, 18. 20, MG. SS. VII, 292f.

eigenhändige Unterfertigung bestätigt¹. Diese Massregel war dadurch nothwendig geworden, dass trotz der umfangreichen gesetzgeberischen Thätigkeit in den letzten Jahren Karls des Grossen die Verwaltung erschlaft war²; aus Karls Kaiserzeit, einem Zeitraum von 13 Jahren, sind uns nur 20 echte Urkunden erhalten, während das erste Regierungsjahr Ludwigs des Frommen uns mehr als die doppelte, das zweite Jahr fast die doppelte Anzahl überlieferte. Mehr als die Hälfte dieser Urkunden bestätigt frühere Verleihungen, namentlich Karls d. Gr. Die neu organisierte Kanzlei arbeitete die Formeln um und glättete die rauhe Sprache. In ihre etwas spätere Formelsammlung sind gerade aus den ersten Jahren Ludwigs ziemlich viele Urkunden aufgenommen³.

Wie andere Kirchen reichte auch Worms seine Immunitätsurkunden zur Bestätigung ein. Die Immunität wurde vom Kaiser am 3. September 814 bestätigt. Die Echtheit dieser Urkunde ist nie angezweifelt worden. Sie ist auch nicht anzuzweifeln. Es wäre daher eine recht unnöthige Sache, die nie bestrittene und unbestreitbare Echtheit durch Belege aus anderen Immunitätsbestätigungen dieser Zeit⁴ oder aus der offiziellen Formelsammlung im einzelnen nachzuweisen. Gegenüber den anderen Urkunden ihrer Gattung hat sie selbständige Fassung.

Nur die Halberstädter Urkunde bietet noch den gleichen Wortlaut. Sie ist aber, wie schon betont wurde, von der Wormser unabhängig. Sie kann diesen Wortlaut auch nicht anderweitig entnommen, noch weniger sich selbst gebildet haben. Sie stammt also aus der kaiserlichen Kanzlei, sie ist demnach, von den Interpolationen abgesehen, echt, ebenso echt als die Wormser. Die Gleichheit des Wortlautes erklärt sich aus der Gleichzeitigkeit der Ausfertigung; die Halberstädter Urkunde datiert vom 2., die Wormser vom 3. September. Ganz gleichen Inhalts wurden beide Stücke auch nach der gleichen Vorlage, mag diese nun ein Concept oder die neu concipierte Formel gewesen sein, geschrieben.

Nur wurde die Halberstädter Urkunde später durch Interpolationen verunechtet. Es sind Einschiebungen, die sich klar und deutlich abheben, die den ursprünglichen Text selbst ganz unberührt lassen.

1) 'Eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta, quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit'. V. Hlud. c. 10 MG. SS. II, 593. 2) Vgl. die Ausführungen in meiner Deutschen Gesch. unter den Karolingern, Bibl. der deutschen Gesch. 12. Lief. 213.

3) Sickel, Urkundenlehre 120. 160. 4) Etwa den Immunitätsbestätigungen Reg. d. Karol. n. 506. 508. 512. 522. 528. 530. 532. 536. 538. 544. 550 u. s. w.

Zunächst ist es nur ein einzelnes Wort, der Zusatz 'Catholanensis' zum Namen des Bischofs Hildegim. Schon die Gefährdung des Sinnes weist darauf hin. Der Zusatz soll und kann doch nur bedeuten: 'Hildegim von Châlons s/M. Bischof von Halberstadt'¹. Eine derartige Bezeichnung nach der Herkunft ist in den Diplomen dieser Zeit selbstverständlich ganz ausgeschlossen. Die Einschaltung derselben geschah doch nur der alten Tradition zu Liebe, nach der Hildegim früher Bischof von Châlons gewesen sein soll. Das berichtet bereits Thietmar², das erzählen die Quedlinburger Annalen und der sächsische Annalist³, dem der Halberstädter Chronist die betreffende Stelle entlehnt. Doch mit einem kleinen Unterschied: wird Hildegim bei jenem als 'Catalaunensis episcopus' bezeichnet, so nennt ihn dieser wie die Urkunde nur 'Katolanensis'⁴. Entfernt man den Zusatz 'Catholanensis', so liegt mit Ausnahme der sachlich ganz unwesentlichen Umstellung des Prädikates 'venerabilis' und der Auslassung des Wortes 'vir' die reine Formel vor, wie sie in allen Urkunden Ludwigs des Frommen auftritt⁵. Die Annahme, dass nicht nur die Bezeichnung 'Catholanensis', sondern auch der Name Hildegim hier von einem Fälscher eingeschaltet worden sei, ist an sich unzulässig. Welcher andere Name sollte hier wohl ursprünglich gestanden haben? Man würde ihn um so weniger geändert haben, als man neben dem durch die Tradition bezeugten Hildegim noch einen neuen Bischof gewonnen hätte.

Die in dem Seitenstück, der Wormser Urkunde, fehlende Nennung des Kirchenpatrons und die nähere Ortsangabe ist durch andere Diplome als üblich zur Genüge beglaubigt. Sie fehlt nie in Urkunden für Klöster, selten für bischöfliche Kirchen⁶; genauere Ortsangabe war für diese in der Regel

1) So fassen ihn auch Simson, Ludwig d. Fr. II, 287, N. 2, und Weiland MG. SS. XXIII, 80, wenn sie interpungieren: 'Hildegimus Catholanensis, ecclesie Halberstadensis episcopus'. 2) IV, 45 MG. SS. III, 787. Die Belege für die Tradition auch bei Simson, Karl d. Gr. I, 354, N. 3f. 3) MG. SS. III, 38; VI, 560. 4) MG. SS. XXIII, 78. Die Fälschung für Helmstädt von 802, Reg. d. Karol., n. 381 vgl. Sickel, Acta Karol. II, 415, die man diesen Zeugnissen der Tradition anzureihen oder wohl auch als Beweis gegen Hildegim anzuführen pflegt, hat hier zu entfallen; sie ist, wie ich wohl zu meinen Regesten nachtragen darf, nach dem Diplom Otto's I. für Helmstädt von 952 Apr. 29, MG. DD. I, 229 gefertigt, an Stelle des Bischofs Bernhard von Halberstadt setzte man einfach Hildegim. 5) Etwa Reg. d. Karol., n. 522: 'quia vir venerabilis Theodulfus Aurelianensis ecclesiae archiepiscopus', vgl. n. 508. 511. 517—520 u. s. w., das Prädikat 'vir venerabilis' zumeist auch für Aebte n. 505. 512. 515. 527—529 u. s. w. vgl. Form. imp. 3. 4. 11. 12. u. ö. 6) Vgl. Reg. d. Karol. n. 519. 530. 538. 558. 563. 582. 586, Form. imp. 3. 11; sie fehlt für die erste Zeit Ludwigs d. Fr. in Reg. n. 509. 511. 517. 518. 520.

nicht nöthig, da sie zumeist in bekannten Städten lagen. Um so mehr empfahl sie sich damals noch für ein sächsisches Bisthum. Die Angabe der Lage 'in pago Hartegowe' findet sich auch noch in den Urkunden des 10. Jahrhunderts¹. Auch dass nur der h. Stephan als Patron der Kirche genannt ist, spricht zu Gunsten der Echtheit dieser Stelle; wie anderweitig mehrten sich später auch in Halberstadt die Kirchenpatrone².

Schon formell und das übliche Urkundenformular unterbrechend, hebt sich der Satz über die Umgrenzung des Bisthums durch Karl d. Gr. 'cuius parrochia — Hasigowe' als Interpolation ab. Die Angaben der Urkunde über den Umfang der Halberstädter Diocese weichen in ihrer Fassung ganz von den topographischen Daten jener Umgrenzung ab, welche nach den erzählenden Quellen Karl der Grosse dem Bisthum 803 angewiesen haben soll³. Sie stammen aus der, wie es heisst, von Benedict VIII. verliehenen Bulle, von der nur der Chronist von Halberstadt an anderer Stelle dürftige Kunde giebt⁴. Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bisthümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind⁵.

Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel 'domni et genitoris nostri Karoli, piissimi augusti'⁶ zu 'sancti genitoris nostri pie semper memorandi' umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligsprechung Karls des Grossen, nach dem Jahre 1165.

Ebenso bestimmt wie die Angaben über den Umfang des Bisthums scheidet sich der Satz über das Bezugsrecht der Zehnten in der ganzen Diocese 'Insuper — donamus' als Interpolation aus. Halberstadt hatte mit dem Kloster Hersfeld, dem Karl der Grosse den Zehnten im Hassegau geschenkt und Heinrich V. für diesen und das Friesenfeld bestätigt hatte⁷, noch im 12. Jahrhundert vielfach Streit um die Zehnten; eine Synode in Mainz (1133), Lothar III. wie die Päpste Innocenz II. und Eugen III. entschieden zu Gunsten Hersfelds⁸.

1) Urk. Ludwigs IV. Reg. d. Karol. n. 1448, Otto's I. und II. MG. DD. I, 95; II, 43. 2) Vgl. Urk. Heinrichs III., 1052, Jan. 17, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt, I, 56. 3) Ann. Quedlinburg. 781, MG. SS. III, 38, daraus Chr. Halberst. ib. XXIII, 79. 4) MG. SS. XXIII, 91, Schmidt, UB. I, 50, darnach Jaffé, Reg. pont., 2. Aufl., n. 4043 zu 1012 bis 1023. Die Glaubwürdigkeit dieser Notiz muss dahin gestellt bleiben. Benedict VIII. soll zugleich auch die Urkunde Ludwigs des Fr. bestätigt haben. 5) Schmidt, UB. I, 237. 238. 255. 6) Mit den Varianten 'serenissimi imperatoris, serenissimi augusti' und mit dem Beisatz 'bonae memoriae', Reg. d. Karol. n. 508. 512. 519. 522. 528. 530. 533. 536 u. s. w. 7) Reg. d. Karol. n. 220; Schmidt, UB. I, 94. 98. 8) Schmidt, UB. I, 141. 143. 144. 189.

Einen Anlass zur Einschlebung jener Interpolation über die Zehnten mochte die in Halberstadt selbst nach Entscheidung des Streites festgehaltene Anschauung geboten haben, dass der von Ludwig dem Deutschen bestellte dritte Bischof von Halberstadt, Hemmo, früher Mönch in Hersfeld, die der Halberstädter Kirche gebührenden Zehnten widerrechtlich an Hersfeld übertragen habe¹. An Stelle dieses Einschlebsels stand früher zweifelsohne der formelrechte Satz: 'Quicquid autem de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro nostrae mercedis incremento praedictae ecclesiae concedimus'². Daran fügt sich formelgemäss der folgende Satz an: 'ut omnibus temporibus — delectet'.

Es ist dies der gewöhnliche Schlusssatz der Immunitätsurkunden. Die Halberstädter Urkunde liefert indess noch einen Satz 'Predictam — peragere', der in seiner Allgemeinheit sachlich zwar ohne besonderen Belang ist, aber schon dadurch sich verdächtigt, dass sein erster Theil auf die Zehnten Bezug nehmen zu wollen scheint. Kein anderes Diplom Ludwigs des Frommen bietet eine Analogie. Auch dieser Satz ist demnach als Interpolation auszuscheiden.

Die Halberstädter Urkunde ist also nur durch Interpolationen verunechtet, durch Einschlebung des einzelnen Wortes 'Catholanensis' und dreier Sätze. Scheidet man diese Zuthaten aus, so hat man bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchtheil der Immunitätsformel und der ganz nebensächlichen modernisierenden Umgestaltung der Prädikate für Karl d. Gr. den reinen Text der Urkunde. Nicht nur den reinen, sondern bis auf die erwähnte kleine Auswechslung eines Formeltheiles auch den vollen Text derselben. Und die Echtheit dieses Textes steht ganz ausser Frage.

Ich gebe im Folgenden einen Abdruck der Urkunde nach der Ausgabe der Halberstädter Chronik in den MG. Die Interpolationen sind, um sie auch graphisch auszuscheiden, cursiv gedruckt. Mit ihrer Ausscheidung liegt der echte Text vor. An dem überlieferten Text habe ich nur jene Emendationen vorgenommen, wie sie jeder verderbten Copie gegenüber berechtigt und geboten sind; Varianten, die wenigstens sinngemäss möglich und, weil auch graphisch abweichend, wohl

1) 'Hemmo, Herolvesfeldensis monachus, magis in detrimentum quam ad profectum a Lodowico, filio imperatoris Lodowici, tercius Halberstadensi ecclesie est missus episcopus. Nam decimas super totum Fresionveld ab Halberstadensi ecclesia, cui iure offerende sunt, ad Herolvesfeldensem transtulit'. Annalista Saxo 840 MG. SS. VI, 575. Die Stelle mit Verschärfung der Schlussworte ('non est veritus transferre') wiederholt in Chr. Halberstad. ib. XXIII, 81. 2) So die Wormser Urk. Reg. d. Karol., n. 517, vgl. 508. 530. 532. 536. 538. 550. 552. 562. 681 u. a., Form. imp. 4 (11. 28).

auch ursprünglich sind, 'de necessitatibus' statt des üblichen 'pro necessitatibus suis' in der Arenga, 'omnibus' statt des gebräuchlichen 'perpetuis' oder 'perennibus temporibus' blieben unangetastet. Die Korruptelen sind in die Noten verwiesen.

In nomine¹ domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Ludewicus divina ordinante providentia imperator² augustus. Si sacerdotum ac servorum dei petitiones quas³ nobis de necessitatibus innotuerint ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura. Quapropter notum sit omnium⁴ fidelium nostrorum industrie presentium scilicet et futurorum, quia [vir] venerabilis⁵ Hildegimus *Catholanensis* ecclesie Halberstadensis episcopus, que est constructa in honore⁶ Christi sui que prothomartiris Stephani super fluvium Holtemna in pago Hartingowe, cuius *parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti [decreto⁷] statuta et determinata est hiis pagis Darlingowe et Northuringowe et Belkesheim Hartingowe Suavia et Hasigowe*, veniens ad nos detulit nobis emunitates *sancti* genitoris nostri *pie semper venerandi*, in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit⁸ nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus. Cuius petitioni pro divino amore assensimus et ita in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare. Precipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sancte dei ecclesie ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis sitas vel quidquid deinceps eciam propter amorem divinum collatum est⁹, ad causas audiendas vel freda¹⁰ exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam servos iniuste distringendos aut ullas redibitiones vel illicitas¹¹ occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi aut exactare presumat. *Insuper etiam prescriptorum incolas omnes pagorum prefate ecclesie decimas suas fideliter persolvere pro divino amore iubemus et donamus*, ut omnibus

1) 'honore'. 2) 'Romanorum'. 3) 'que' in Hs. 2, 3 und im Texte der MG. 4) 'omni'. 5) 'quia Hildegimus . . . episcopus venerabilis'. 6) 'honorem'. 7) Ergänzung der MG. 8) 'petivit'. 9) 'est et'. 10) 'feoda' Hs. 1, 'fenda' Hs. 2. 3. 11) 'villicatus', auch im Text der MG. und bei Schmidt, UB. I, 2.

temporibus in alimoniam pauperum et stipendia servorum dei ibidem deo famulantium proficiant in auctumentum, quatenus ipsis servis dei qui ibidem deo famulari videntur pro nobis et coniuge proleque nostra et pro stabilitate tocus imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet. *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.* Et ut hec¹ auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Data² IIII. nonas septembris anno incarnationis domini DCCCXIII, indictione VIII, anno primo imperii nostri; actum Aquisgrani palacio; in dei nomine feliciter³ amen.

Mit der Echtheit dieser Urkunde gewinnt auch die älteste Geschichte des Bisthums Halberstadt festen Boden. Hat Ludwig der Fromme schon wenige Monate nach dem Antritt seiner Regierung demselben die von Karl dem Grossen verliehene Immunität bestätigt, so hat es schon unter diesem bestanden. Das Bisthum Halberstadt wurde also schon von Karl dem Grossen begründet. Auch Hildegim ist durch die Urkunde als Bischof für 814 durchaus beglaubigt. Die Halberstädter Tradition nennt ihn als ersten Bischof, schon Thietmar berichtet, dass er 47 Jahre den Bischofstuhl innegehabt habe und 827 gestorben sei⁴. Tradition und Urkunde stützen sich hier gegenseitig. Mag an der spät erst auftretenden Tradition, wie auch ich nicht zweifle, mancher sagenhafte Zug kleben, mag die eine Einzelheit nicht zu beweisen, die andere nicht ohne Bedenken sein, diese Tradition darf immerhin einen berechtigteren Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, als ihr von der Geschichtsforschung, die ja nicht gar so selten das Kind mit dem Bade ausschüttet, seit Rettberg bisher eingeräumt wird.

1) 'auctoritas hec'. 2) 'datum' Hs. 1, 'dat.' Hs. 2. 3. 3) 'fideliter'. 4) IV, 45 MG. SS. III, 787.